Zollrecht aktuell

Softwarefehler bei ATLAS

Dezember 2020 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie über einen Fehler bezüglich des zutreffenden Fälligkeitszeitpunktes der Einfuhrumsatzsteuer beim Zahlungsaufschub in der IT-Anwendung ATLAS informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head of Customs & International Trade

Inhalt

Aktueller ATLAS-Fehler	
Hintergrund	2
Fazit	
Service	2
Webinarhinweis "Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen bei der Strom- und Energie	steuer" am
11.12.2020	2
Hinweis	3
Über uns	
Ihre Ansprechpartner	3
Redaktion	
Bestellung und Abbestellung	3



Aktueller ATLAS-Fehler

Hintergrund

Die Zollverwaltung weist auf ihrer Webpage auf ein Rundschreiben des Informationstechnikzentrums des Bundes (kurz: ITZ Bund) an die Clearing Center (die Teilnehmer am elektronischen ATLAS-Verfahren) hin. In dem Rundschreiben wird auf einen aktuellen ATLAS-Softwarefehler aufmerksam gemacht.

Im letzten Rundschreiben des IZT Bund von Ende November 2020 wurden die Teilnehmer bereits über die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats, gemäß § 21 Abs. 3a UstG, informiert. Dies gilt für Unternehmen, die eine Bewilligung für einen zollrechtlichen Zahlungsaufschub haben.

Der Fälligkeitszeitpunkt aufgeschobener Einfuhrumsatzsteuer wurde unlängst auf ATLAS-Seite angepasst. Jedoch wurde diese Fälligkeit nicht auf allen Steuerbescheiden ab dem 01.12.2020 korrekt ausgewiesen. Laut Information der Zollverwaltung wird bereits an der Problemlösung prioritär gearbeitet. Das Schreiben des ITZ Bund können Sie hier finden.

Fazit

Wir empfehlen Ihnen, an Ihr Unternehmen gerichtete Zollabgabenbescheide zu Zollanmeldungen ab dem 01.12.2020 umgehend dahingehend zu überprüfen, ob die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer korrekt ausgewiesen wurde.

Laut Angabe ITZ Bund ist das Einlegen von Einsprüchen gegen die betroffenen Steuerbescheide in Bezug auf das Fälligkeitsdatum der Einfuhrumsatzsteuer nicht nötig, da die Bearbeitung dieser von der Bundeskasse Trier auf Grundlage des korrekten Datums erfolgt. Dennoch sollte dies u.E. unternehmensseitig überwacht werden, um – sofern wider Erwarten doch erforderlich – mit der Zollverwaltung in Diskussion gehen zu können.

Service

Webinarhinweis "Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen bei der Strom- und Energiesteuer" am 11.12.2020

Besuchen Sie uns zu unserer neuen Webinarreihe "Mit PS Tax und Legal durchs Jahr" jeweils freitags von 9-10 Uhr mit aktuellen Themen aus Energie-, Vergabe-, Steuer- und Gesundheitsrecht sowie dem öffentlichen Wirtschaftsrecht. Am 11. Dezember findet ein Webinar zum Thema "Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen bei der Strom- und Energiesteuer" statt, zu dem wir Sie herzlichen einladen.

Anmeldungen können unter diesem Link erfolgen.

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS - einfach und günstig.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael TervoorenTel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren Tel.: +49 211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com ppa. Dagmar Obermeyer Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe zollrecht aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe zollrecht aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de